

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn,  
Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/1522 –**

### **Sperrung und Blockaden von Twitteraccounts durch Bundesministerien und Bundesbehörden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zeitalter der Digitalisierung weiten öffentliche Stellen und insbesondere auch Bundesbehörden und Bundesministerien ihre Kommunikationswege auf das Internet aus. So werden Unwetterwarnungen, polizeiliche Sonderlagen und eben auch die öffentliche Massenfahndung im Zuge der G-20-Proteste im Internet verbreitet. Dafür nutzen die Bundesbehörden und öffentliche Stellen auch den Microbloggingdienst Twitter. Twitter ist eine Kommunikationsplattform und damit ein soziales Netzwerk. Genutzt wird Twitter von Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen und insbesondere auch von Journalistinnen und Journalisten.

Das Besondere an dieser Plattform ist, dass max. 280 Zeichen (Tweets) versendet werden können. Wenn man über Beiträge anderer Nutzerinnen und Nutzer informiert werden möchte, kann man ihnen folgen (Follower). Die Nutzer können Beiträge des/der Gefolgteten retweeten (teilen), liken und kommentieren. Bei unangebrachten Kommentaren können Nutzer andere Nutzer blockieren. Hierdurch ist es dem geblockten Nutzer nicht mehr möglich, die Inhalte des Nutzers zu sehen, der ihn blockiert hat. Auch die Funktionen wie das Retweeten, Liken sowie Kommentieren sind dann für den blockierten Nutzer nicht mehr möglich. Twitter definiert das „Blockieren“ anderer Nutzer wie folgt: „Du wirst deren Tweets nicht in deiner Timeline sehen. Zusätzlich können dir blockierte Accounts weder folgen noch dein Profil sehen, solange sie eingeloggt sind.“ Auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Niema Movassat (Bundestagsdrucksache 19/887) erklärte die Bundesregierung, dass in den letzten sechs Monaten 37 Twitter-Nutzer durch Bundesministerien und Bundesbehörden blockiert wurden.

Die Bundesregierung begründete die Blockaden damit, dass strafrechtsrelevante Äußerungen und/oder Verstöße gegen die Netiquette vorlagen. Dieses Verhalten ist jedoch problematisch. Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) schützt die Presse- und Informationsfreiheit. Diese Freiheitsrechte sind konstitutiv für die Demokratie. Eine Einschränkung durch staatliche Stellen (Bundesministerien

und nachgeordnete Behörden) ist nur dann möglich, wenn hierfür eine gesetzliche Regelung existiert. Selbst wenn eine gesetzliche Regelung hierfür existieren würde, muss die Einschränkung verhältnismäßig sein.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nutzt die Informations- und Dialogangebote in den sozialen Netzwerken zur zeitgemäßen Erweiterung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Die Kommunikation über den Mikrobloggingdienst Twitter ist eine neben vielen anderen Plattformen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Ziel der Bundesregierung ist es, die Interaktion in den sozialen Netzwerken sachlich und konstruktiv zu pflegen.

Twitter sieht die Möglichkeit vor, einzelne Accounts zu blockieren. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesregierung nur sehr restriktiv und unter strikter Wahrung des Neutralitätsgebots entlang sachlicher Kriterien Gebrauch. Das Blockieren führt nicht dazu, dass der blockierte Account von Informationen abgeschnitten ist. Jeder öffentliche Twitter-Account kann eingesehen werden – etwa indem man, ohne sich einzuloggen, das öffentliche Profil des Accounts aufruft. Auch der blockierte Nutzer kann also weiterhin zum selben Zeitpunkt auf dieselbe Information zugreifen. Eine Möglichkeit, Twitteraccounts selbst zu sperren, besteht indes für die Bundesregierung nicht.

Aufgrund des Ressortprinzips betreiben die Bundesministerien ihre Twitterangebote in eigener Verantwortung und mit verschiedenen Schwerpunkten und Zielgruppen.

1. Wie viele Twitteraccounts wurden seit 2013 bis einschließlich März 2018 durch das Bundeskanzleramt, durch Bundesministerien und Bundesbehörden blockiert (bitte die einzelnen Institutionen einzeln auflisten)?

Ministerium/Behörde	Twitter-Account	Blockierte Follower 2013 – März 2018
Bundeskanzleramt	Fehlanzeige	
BMF	@BMF_Bund	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Darüber hinaus ist eine Auswertung über den gefragten Zeitraum technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
AA	@AuswaertigesAmt sowie über 100 dezentrale Accounts (Spartenkanäle und Auslandsvertretungen)	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
BMI	@BMI_Bund	63
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)	@BKG_Bund	3
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	@BBK_Bund	3

Ministerium/Behörde	Twitter-Account	Blockierte Follower 2013 – März 2018
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	@BAMF_Dialog	37
- Bundespolizei (BPOL)	insg. 12 Einzelaccounts	45
- Statistisches Bundesamt (Destatis)	@destatis	2
- Bundeskriminalamt (BKA)	@BKA	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Technisches Hilfswerk (THW)	@THWLeitung	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
BMJV	@bmjv_bund (seit Januar 2014)	0
- Generalbundesanwalt (GBA)	@GBA_b_BGH (seit Januar 2017)	0
BMWi	@BMWi_Bund	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	@BAFA_Bund	2
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	@BAMResearch	0
- Bundesnetzagentur (BNetzA)	@bnetza	0
	@netzausbau	0
	@jochenhomann	0
- Bundeskartellamt (BKartA)	@Kartellamt	0

Ministerium/Behörde	Twitter-Account	Blockierte Follower 2013 – März 2018
BMAS	@BMAS_Bund	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	@baua_de	0
BMEL	@bmel	0
- Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH (DBFZ)	@dbfz_de	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)		
o Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN), Eiweißpflanzenstrategie (EPS)	Fehlanzeige	
o Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL)	Fehlanzeige	
o Bundeszentrum für Ernährung (BZfE)	@bzfe_de	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@waswiressen	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
o Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	@dvs_land	0
o „Zu gut für die Tonne“	@zgfdt	0
- Bundesamt für Risikobewertung (BfR)	@BfRde	0
	@BfRen	0

Ministerium/Behörde	Twitter-Account	Blockierte Follower 2013 – März 2018
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	@BVL_Bund	0
- Bundessortenamt (BSA)	Fehlanzeige	
- Julius-Kühn-Institut (JKI)	Fehlanzeige	
- Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)	Fehlanzeige	
- Max-Rubner-Institut (MRI)	@MRI_Aktuelles	0
- Thünen-Institut (TI)	@Thuenen_aktuell	0
BMVg	@BundeswehrInfo	0
BMFSFJ	@BMFSFJ	79 blockierte Accounts seit Juli 2016. Eine Auswertung über den vorherigen Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)	@UBSKM	1
- Antidiskriminierungsstelle (ADS)	@ADS_Bund	18
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)	Fehlanzeige	
BMG	@BMG_Bund	14
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	@bzga_de	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@Alkohol_Limit	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@LIEBESLEBEN_De	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.

Ministerium/Behörde	Twitter-Account	Blockierte Follower 2013 – März 2018
	@OrganspendeBZgA	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@_TrauDich	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@drugcom_de	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Robert Koch-Institut (RKI)	@rki_de	1
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	@bfarm_de	0
BMVI	@bmvi	0
- Deutscher Wetterdienst (DWD)	@DWD_Presse	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@DWD_klima	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.

Ministerium/Behörde	Twitter-Account	Blockierte Follower 2013 – März 2018
BMU	@bmu	0
	@IKI_bmub	0
- Umweltbundesamt (UBA)	@umweltbundesamt	0
	@GermanEnvAgency	0
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)	@BfN_de	0
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)	@bbsr_bund	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
BMBF	@bmbf_bund	0
BMZ	@BMZ_Bund	0
BKM	@BundesKultur	0
- Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)	@BStU_Presse	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
- Bundesarchiv (BArch)	Fehlanzeige	
- Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE)	Fehlanzeige	
BPA	@RegSprecher	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.
	@UlrikeDemmer	Auf der Twitter-Plattform ist lediglich die Zahl aktuell blockierter Nutzer einsehbar. Eine Auswertung über den gefragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.

2. Wie wird eine systematische Zählung der Blockaden vorgenommen, und gibt es hierbei insbesondere Weisungen innerhalb der Bundesministerien und Bundesbehörden, Blockaden von Nutzern bei Twitter intern zu dokumentieren?

Auf der Twitter-Plattform sind lediglich die aktuell blockierten Nutzer einsehbar. Darüber hinaus ist eine Auswertung über den gefragten Zeitraum technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten. Eine systematische Zählung

ist nur durch händische Erfassung, etwa durch das Abspeichern manuell angefertigter Screenshots der betreffenden Tweets möglich, so wie es vom BMFSFJ seit Juli 2016 praktiziert wird. Das BMJV hat eine interne Handreichung zur Nutzung sozialer Medien erstellt, welche auch die Dokumentation von Blockaden umfasst. Darüber hinaus gibt es keine Weisungen innerhalb der Bundesministerien und Bundesbehörden, Blockaden von Nutzern bei Twitter intern zu dokumentieren.

3. Nach welchen Kriterien werden Nutzer blockiert?

Welche Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) kommt dabei zur Anwendung?

Hält die Bundesregierung – falls eine entsprechende Rechtsgrundlage nicht angeführt werden kann – den Verzicht auf eine solche Ermächtigungsgrundlage für rechtmäßig?

Die Bundesressorts entscheiden selbständig und aus eigenem Recht darüber, nach welchen Kriterien Nutzer blockiert werden. Eine zentrale Entscheidung der Bundesregierung würde gegen das Ressortprinzip verstoßen. Allgemein gilt: Das Verhalten von Nutzer/innen des Social-Media-Angebots unterliegt den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts (hier insbes. §§ 1004, 823ff. BGB), des Strafrechts (hier insbes. §§ 130, 185ff. StGB) sowie des Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechts. Die in den dortigen Vorschriften geregelten Haftungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gelten grundsätzlich auch für das Verhalten im Bereich Social Media.

Die Bundesministerien und Bundesbehörden, die Twitter nutzen, haben jeweils für die Blockierung allgemeine und sachgerechte Kriterien aufgestellt. Zu den jeweiligen Kernkriterien für die Gewährleistung einer respektvollen Diskussion gehören etwa die Verhinderung der Verbreitung von Beleidigungen, Verleumdungen, übler Nachrede sowie von Kommentaren mit gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen, sexistischen, hasserfüllten, menschenverachtenden oder verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Inhalten. Auch die Verhinderung der Verbreitung von Werbung und Inhalten von Spam-Accounts wurde von Bundesministerien, die Twitter nutzen, als Kriterium angeführt.

Um die Interaktion auf einer sachlichen Ebene zu halten, haben zahlreiche Bundesministerien und Bundesbehörden eine sog. Netiquette für den Umgang mit den hauseigenen Social Media-Auftritten festgeschrieben. Dies ermöglicht auch die Berücksichtigung ressortbezogener Besonderheiten, so fühlt sich bspw. das BMFSFJ aufgrund seiner Ressortzuständigkeit für Kinder und Jugendliche in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet.

Auch wenn eine Person von einem Twitteraccount blockiert wurde, kann diese den Account dennoch weiter öffentlich einsehen – etwa indem sie, ohne sich einzuloggen, das öffentliche Profil des Accounts aufruft. Der blockierte Nutzer kann weiterhin zum selben Zeitpunkt auf dieselbe Information zugreifen. Daneben sind die Twitterangebote der Bundesministerien und Bundesbehörden ein zusätzliches und kein ausschließliches Informationsangebot.

Die Bundesministerien und Bundesbehörden, die Twitter nutzen, haben jeweils für die Blockierung allgemeine und sachgerechte Kriterien aufgestellt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist daher nicht gegeben.

4. Wurden Strafverfahren gegen die blockierten Nutzer eingeleitet?

Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände?

Nein.

5. Wie viele Nutzer wurden aufgrund rassistischer, antisemitischer, homophober, behindertenfeindlicher, islamophober oder sexistischer Äußerungen blockiert (bitte nach Bundesministerien und nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?

Die sehr restriktiv vorgenommenen Blockierungen erfolgen aufgrund der in der Antwort zu Frage 3 genannten Kriterien. Auf der Twitter-Plattform sind lediglich die aktuell blockierten Nutzer einsehbar. Darüber hinaus ist eine zahlenmäßige Erfassung der jeweiligen Gründe technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten. Eine zahlenmäßige Erfassung der jeweiligen Gründe ist nur durch händisches Nachhalten, etwa durch das Abspeichern manuell angefertigter Screenshots der betreffenden Tweets möglich, so wie es vom BMFSFJ seit Juli 2016 praktiziert wird, das für diesen Zeitraum 79 Nutzer aufgrund rassistischer, antisemitischer, homophober, behindertenfeindlicher, islamophober oder sexistischer Äußerungen blockiert hat. Der vom Robert Koch Institut (BMG) in der Antwort zu Frage 1 angegebene eine blockierte Nutzer wurde ebenfalls aus den in der Fragestellung genannten Gründen blockiert.

6. Wie viele blockierte Nutzer verstießen gegen die Netiquette (Verhaltensregeln)?

Die sehr restriktiv vorgenommenen Blockierungen erfolgen aufgrund der in der Antwort zu Frage 3 genannten Kriterien.

Um die Interaktion auf einer sachlichen Ebene zu halten, haben zahlreiche Bundesministerien und Bundesbehörden eine Netiquette für den Umgang mit den hauseigenen Social Media-Auftritten festgeschrieben.

Auf der Twitter-Plattform sind lediglich die aktuell blockierten Nutzer einsehbar. Darüber hinaus ist eine zahlenmäßige Erfassung der jeweiligen Gründe technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten. Eine zahlenmäßige Erfassung der jeweiligen Gründe ist nur durch händisches Nachhalten, etwa durch das Abspeichern manuell angefertigter Screenshots der betreffenden Tweets möglich, so wie es vom BMFSFJ seit Juli 2016 praktiziert wird und das für diesen Zeitraum 79 blockierte Nutzer aufgrund des Verstoßes gegen die Netiquette erfasst hat. Der vom Robert Koch-Institut (BMG) in der Frage zu 1 angegebene eine blockierte Nutzer wurde ebenfalls wegen Verstoßes gegen die Netiquette blockiert. Auch beim BMI (inkl. Geschäftsbereichsbehörden) lag bei sämtlichen Nutzern, die es blockiert hat, ein Verstoß gegen die Netiquette vor.

7. Nach welchen Kriterien werden durch die Bundesministerien und Bundesbehörden die Netiquette aufgestellt?

Gibt es einheitliche Regelungen hierzu?

Die Bundesressorts entscheiden selbständig und aus eigenem Recht über ihre Netiquette-Regeln. Eine zentrale Entscheidung der Bundesregierung würde gegen das Ressortprinzip verstoßen.

Um den Interaktion auf einer sachlichen Ebene zu halten, haben zahlreiche Bundesministerien und Bundesbehörden eine Netiquette für den Umgang mit den hauseigenen Social Media-Auftritten festgeschrieben. Bei der Festschreibung einer solchen Netiquette-Regelung haben sich die Bundesministerien und Bundesbehörden nach den Kriterien gerichtet, nach denen auch außerhalb der Sozialen Medien ein verantwortungsbewusster und respektvoller Umgang gepflegt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Netiquette der einzelnen Bundesministerien und Bundesbehörden?

Die Bundesressorts gestalten ihre Social Media-Kommunikation in eigener Verantwortung (Ressortprinzip). Das gilt auch für dafür formulierte Regeln wie die Netiquette.

9. Welche Stellen in den jeweiligen Bundesministerien und nachgeordneten Stellen entscheiden über eine Blockade der Nutzer?

Ministerium/Behörde	Stelle, die über die Blockade entscheidet
BMF	Team Twitterredaktion, Referat Öffentlichkeitsarbeit
AA	Der Leiter der Internetredaktion entscheidet über die Blockierung eines Nutzers für die zentralen Accounts. Darüber hinaus entscheiden die Betreiber der dezentralen Accounts (Spartenkanäle und Auslandsvertretungen) in eigener Verantwortung.
BMI	Social Media-Redaktion
- Destatis	Pressestelle
- BPOL	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Direktion
- BBK	Social Media-Redaktion
- THW	THW-Leitung / Referat EA 2 (Medien und ÖA)
- BKG	Social Media-Redaktion
- BKA	Social Media-Redaktion
- BAMF	Social Media-Redaktion
- BKartA	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
BMJV	Leitungseinheit Kommunikation
- GBA	Pressestelle
BMWi	Community Management, Referat Bürgerdialog, LB3
- BAFA	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- BAM	Blockaden von Accounts sind nicht vorgesehen
- BNetzA	Redaktionsteam mit dem jeweiligen Vorgesetzten (Pressestelle/Netzausbau)
- BKartA	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
BMAS	Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet
- BAuA	Twitter wird automatisiert durch RSS-Feed bedient, Blockierungen werden nicht vorgenommen.

<b>Ministerium/Behörde</b>	<b>Stelle, die über die Blockade entscheidet</b>
BMEL	Federführung liegt im zuständigen Referat der Social Media-Redaktion.
- DBFZ	@bzfe_de Presse- und Öffentlichkeitsarbeit @waswiressen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
BMVg	Im Bedarfsfall würde die Redaktion der Zeitschrift Bundeswehr, als Betreiber des Twitter-Accounts, im Rahmen des Community Managements nach den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift A-600/5 „Die sozialen Medien in der Informationsarbeit“ entscheiden.
BMFSFJ	Social Media-Redaktion im Referat Öffentlichkeitsarbeit
- UBSKM	Geschäftsbereich 3 des UBSKM, Presse, Reden, Soziale Medien
- ADS	Referat ADS-P
BMG	Referat Presse, Internet, Soziale Netzwerke
- BZgA	@bzga_de: Ref. Z3 @Alkohol_Limit: Ref. 1-13 @LIEBESLEBEN_DE: Ref. 1-12 @OrganspendeBZgA: Ref. 1-14 @_TrauDich: Ref. 4-401 @drugcom_de: Ref. 1-13
- RKI	Leitung
- BfArM	Fehlanzeige (kein Twitteraccount)
BMVI	Referat Neue Medien
- DWD	@DWD_Presse - Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit @DWD_klima - Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
BMU	Presse- und Informationsstab
- UBA	Referatsleitung PB 2 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internet“
- BfN	Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- BBSR	Leitung Pressereferat
BMBF	Eine Blockade würde von der Social Media Redaktion des BMBF nach interner Prüfung erfolgen. Bislang wurden keine Blockaden vorgenommen.
BMZ	Social Media-Team, Referat Öffentlichkeitsarbeit
BKM	Leitungsstabstelle Öffentlichkeitsarbeit
- BStU	Pressestelle
- BArch	Fehlanzeige (kein Twitteraccount)
- BKGE	Fehlanzeige (kein Twitteraccount)
BPA	Chef vom Dienst in Abstimmung mit den Regierungssprechern.

10. Waren unter den blockierten Nutzern Journalistinnen und Journalisten?

Wenn ja, wie viele Journalistinnen und Journalisten wurden seit 2013 blockiert (bitte nach Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden auflisten)?

Die sehr restriktiv vorgenommenen Blockierungen erfolgen aufgrund der unter den in der Antwort zu Frage 3 genannten Kriterien. Kein Bundesministerium und keine Bundesbehörde hält nach, wer die Verfasser bzw. Verfasserinnen (Klarnamen) der Tweets sind oder welche Profession sie haben, soweit dies überhaupt möglich wäre.

11. Inwiefern werden bei Blockaden von Nutzern die Grundrechte der Betroffenen wie Informations- und Pressefreiheit (Artikel 5 GG) berücksichtigt?

Und welche Stellen in den jeweiligen Bundesministerien und Bundesbehörden nehmen die verfassungsrechtlich notwendige Abwägung vor?

Auch wenn ein Follower von einem Twitteraccount blockiert wurde, kann dieser den Account dennoch weiter öffentlich einsehen – etwa indem man ohne sich einzuloggen das öffentliche Profil des Accounts aufruft. Im Übrigen sind die Twitterangebote der Bundesministerien und Bundesbehörden eine zusätzliche und keine ausschließliche Plattform der Öffentlichkeitsarbeit. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 9 verwiesen.